

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2006

Inhalt

Satzung der Stiftung zur Förderung der Arbeit des Ev. Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim, kirchliche Stiftung für den Kirchenkreis Dortmund-Süd	34	Bekanntmachung des Siegels des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs des Kirchenkreises Herford für das Sozial- und Gesundheitswesen Sekundarstufe II, Kirchenkreis Herford	44
Satzung der Stiftung „Ev. Stiftung zur Förderung der kirchlichen Arbeit im Kirchenkreis Unna und seinen Kirchengemeinden“	35	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn	44
Satzung der Ev. Gemeinschaftsstiftung Bocholt kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Bocholt	38	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, Kirchenkreis Tecklenburg	44
Satzung der Stiftung „Kirchenmusik in Löhne-Ort“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne	40	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	45
Urkunde über die Anerkennung als Ev. Stiftung „Stiftung Denkmalwerte Kirchen in Dortmund und Lünen“	42	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm	45
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum	42	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	45
Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung des Kirchenkreises Schwelm und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg	43	Archiv-CD-ROM 1999–2005 des kirchlichen Amtsblatts erschienen	45
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum	43	Persönliche und andere Nachrichten	46
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern	43	Berufungen in den Probedienst	46
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden	43	Berufungen	46
Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden	43	Entlassung auf eigenen Antrag	46
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern	43	Todesfall	46
Urkunde über die Errichtung einer 16. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Siegen (Berichtigung)	44	Freie Pfarrstellen	46
		Kirchenmusikalische Prüfungen	46
		Stellenangebote	47
		Neu erschienene Bücher und Schriften	47
		Meixner, Hanns-Eberhard: „Im Dialog gewinnen – Das Mitarbeiter- und Jahresgespräch“, 2005 (<i>Huget</i>)	47
		Polkinghorne, John / Welker, Michael: „An den lebendigen Gott glauben“, 2005 (<i>Back</i>)	48
		Gottschlich, Jürgen / Zaptcioglu, Dilek: „Das Kreuz mit den Werten. Über deutsche und türkische Leitkulturen“ 2005 (<i>Duncker</i>)	49
		Famos, Cla Reto: „Kirche zwischen Auftrag und Bedürfnis“, 2005 (<i>Dr. Conring</i>)	50

Satzung der Stiftung zur Förderung der Arbeit des Evangelischen Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim, kirchliche Stiftung für den Kirchenkreis Dortmund-Süd

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Stiftung zur Förderung der Arbeit des Evangelischen Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim. Sie ist eine kirchliche Stiftung für den Kirchenkreis Dortmund-Süd.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim des Kirchenkreises Dortmund-Süd.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung der Seelsorge an den Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - b) die Förderung von Sondermaßnahmen zur konzeptionellen und baulichen Modernisierung;
 - c) die Förderung von Personaleinsatz für Notwendigkeiten besonderer Betreuung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 427.000 € und wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Dortmund-Süd verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Leitungsorgane der Kirchenkreise sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit diese nicht der Verwaltung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

(2)

- a) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - aa) Änderung der Satzung;
 - bb) Auflösung der Stiftung.
- b) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - aa) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
 - bb) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Mitgliedern des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Kreis-

synode. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von vier Mitgliedern vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Dortmund-Süd, der es unmittelbar für Aufgaben des Kirchenkreises und hierbei vorrangig für diakonische Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Dortmund, 19. August 2005

**Kirchenkreis Dortmund-Süd
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Wortmann Nitzke

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 9. Juni 2005, Beschluss-Nr. 6, und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 22. Juni 2005, Beschluss-Nr. 6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 02630/Dortmund-Süd Via

**Satzung der Stiftung „Evangelische
Stiftung zur Förderung der kirchlichen
Arbeit im Kirchenkreis Unna und
seinen Kirchengemeinden“**

Die Kreissynode Unna hat durch Beschluss vom 21. November 2005 die „Evangelische Stiftung zur Förderung der kirchlichen Arbeit des Kirchenkreises Unna und seiner Kirchengemeinden“ errichtet und ihr

diese Satzung gegeben. Als finanziellen Grundstock hat der Kirchenkreis ein Stiftungskapital in Höhe von 150.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Förderern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Kirchenkreis Unna fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung zur Förderung der kirchlichen Arbeit im Kirchenkreis Unna und seinen Kirchengemeinden“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Unna.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Unna.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Maßgeblich sind hierbei die Grenzen des Kirchenkreises Unna zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Substanzerhaltung von evangelischen Kirchen und Gemeindehäusern,
- Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- Unterstützung der Kirchenmusik,
- Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen,
- Unterstützung seelsorglicher Arbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 150.000 €. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Unna verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind und mindestens 500 € betragen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt in einer einzelnen Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung wird von der Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes vorgenommen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören. Von den Mitgliedern soll jeweils mindestens eines aus jeder der vier Regionen des Kirchenkreises gewählt werden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- b) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand, die Versammlung der Stifterinnen und Stifter sowie an die Kreissynode;
- c) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 10 Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen.
- (2) Der Kreissynode bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11 Versammlung der Stifterinnen und Stifter

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Stifterinnen und Stifter statt, zu der der Stiftungsrat einlädt.
- (2) Sie besteht aus allen natürlichen und juristischen Personen, die mindestens 5.000 € in bar oder als Sachwerte gestiftet oder zugestiftet haben. Stifterinnen und Stifter können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Sie gehören der Versammlung der Stifterinnen und Stifter auf Lebenszeit an.

Juristische Personen gehören der Versammlung der Stifterinnen und Stifter an, solange sie eine natürliche Person zu ihrer Vertretung bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitteilen.

(3) Die Versammlung der Stifterinnen und Stifter nimmt den vom Stiftungsrat zu erstellenden Jahres- und Rechenschaftsbericht entgegen. Sie kann dem Stiftungsrat Vorschläge für die weitere Arbeit vorlegen.

§ 12 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck vorschlagen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden zugute kommen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Nach Empfehlung des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand der Kreissynode die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Unna, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden zu verwenden hat.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Unna, 21. November 2005

**Kirchenkreis Unna
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Muhr-Nelson Böcker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 21. November 2005, TOP 11, Beschluss-Nr. 8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Februar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 03759/Unna X

**Satzung der Ev. Gemeinschaftsstiftung
Bocholt kirchliche
Gemeinschaftsstiftung für die
Ev. Kirchengemeinde Bocholt**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bocholt hat durch Beschluss vom 21. September 2005 die Evangelische Gemeinschaftsstiftung Bocholt errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Bocholt fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Gemeinschaftsstiftung Bocholt“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Bocholt.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bocholt.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Bocholt.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B.)

- die Unterstützung seelsorgerlicher und diakonischer Aufgaben,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung von Kirchen und anderer kirchlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 5.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Bocholt verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und
Zustiftungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 50.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für andere satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Stiftungsrat über die Annahme.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Gemeindebüros der Ev. Kirchengemeinde Bocholt übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das

Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Bocholt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bocholt, 21. September 2005

Ev. Kirchengemeinde Bocholt

Das Presbyterium

(L. S.) Overath Just Döing

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bocholt vom 21. September 2005, TOP 3, und vom 28. November 2005, TOP 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 04074/Bocholt 9

Satzung der Stiftung

„Kirchenmusik in Löhne-Ort“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne hat die Stiftung „Kirchenmusik in Löhne-Ort“ errichtet und ihr mit Beschluss vom 15. Januar 2006 diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat

die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchenmusikalische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „**Kirchenmusik in Löhne-Ort**“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 32584 Löhne, Bündler Straße 188.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 20.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Herford bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Löhne, 15. Januar 2006

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne
Das Presbyterium**

(L. S.) Große-Budde Brinkmann Jording

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne vom 15. Januar 2006, Beschluss-Nr. 1.1. und 1.2.,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Februar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 04693/Löhne 9

Urkunde

**über die Anerkennung als Ev. Stiftung
„Stiftung Denkmalwerte Kirchen
in Dortmund und Lünen“**

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**„Stiftung Denkmalwerte Kirchen
in Dortmund und Lünen“**

mit Sitz in Dortmund durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 15. November 2005 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 15. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: B 04-81

Anerkennung

Die von den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund, vertreten durch die Verbandsvertretung, diese vertreten durch den Vorstand, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Stiftungsgeschäft und -satzung vom 15. November 2005 als selbstständige kirchliche Stiftung errichtete

**Stiftung Denkmalwerte Kirchen
in Dortmund und Lünen**

mit Sitz in Dortmund wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Düsseldorf, 20. Dezember 2005

**Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Bongard**

**Pfarramtliche Verbindung der
Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde
Bochum und der
Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum und die Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, beide Ev. Kirchenkreis Bochum, werden mit Wirkung vom 1. Februar 2006 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum und die 2. Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 40227/Bochum-Melanchthon 1 (1)

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung des Kirchenkreises Schwelm und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 01. 2006
Az.: 46248/Schwelm VI/1

Die Urkunde über die pfarramtliche Verbindung des Kirchenkreises Schwelm und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg vom 18. Oktober 2005 wurde durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17. Januar 2006 aufgehoben.

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Gethsemane- Kirchengemeinde Bochum

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 00411/Bochum-Gethsemane 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, Kirchenkreis Herford, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 00338/Kirchlengern 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Oberaden, Ev. Kirchenkreis Unna, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 02062/Oberaden 1 (3)

Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine 9. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 49505/Minden VI/9

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit

§ 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnberg, wird als solche bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. Januar 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 00621/Sundern 1 (1)

**Urkunde über die Errichtung
einer 16. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Siegen**

(Berichtigung)

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 vom 31. Januar 2006, Seite 24 ist die Nummerierung der Kreispfarrstelle falsch bezeichnet worden. Es muss in der Überschrift lauten: Urkunde über die Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Siegen und unter § 1: Im Kirchenkreis Siegen wird eine 15. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

**Bekanntmachung des Siegels
des Elisabeth-von-der-Pfalz-
Berufskollegs des Kirchenkreises
Herford für das Sozial- und
Gesundheitswesen Sekundarstufe II,
Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 01. 2006
Az.: Herford I Beih.

Das Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg des Kirchenkreises Herford für das Sozial- und Gesundheitswesen Sekundarstufe II führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Ev. Kirchengemeinde Altena,
Ev. Kirchenkreis Iserlohn**

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 02. 2006
Az.: Altena 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Ev. Kirchengemeinde
Brochterbeck,
Kirchenkreis Tecklenburg**

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 01. 2006
Az.: Brochterbeck 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Brochterbeck, Kirchenkreis Tecklenburg, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 01. 2006
Az.: Coesfeld 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 01. 2006
Az.: Sendenhorst 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 02. 2006
Az.: A 14-03/01.55

Im Auftrag der Landeskirche und der Diakonie bietet der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz

Rheinland/Westfalen/Lippe den neu bestellten Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an. Es handelt sich hierbei um eine Wiederholung der Veranstaltungen aus den Jahren 2004 und 2005, für die wegen der großen Nachfrage nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Das Datenschutzgrundseminar findet statt am

**8. Mai 2006,
von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr,
Film-, Funk-, Fernsehzentrum FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkaffee
Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD (KRR' in Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)
Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten (LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)
Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (LKOVR Hinterthür, Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf)

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ (Betriebsbeauftragter Herr Nagel von der Lippischen Landeskirche, Referentin Frau Junker vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 40 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **11. April 2006** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Archiv-CD-ROM 1999–2005 des Kirchlichen Amtsblatts erschienen

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 02. 2006
Az.: A 03-05/15

Die jetzt erschienene Archiv-CD-ROM für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält alle Amtsblätter der Jahre 1999–2005. Alle Veröffentlichungen können über den Adobe Reader angesehen und bei Bedarf einzelne oder mehrere Seiten ausgedruckt oder kopiert werden. Für die Navigation können die Inhalts- und die Stichwortverzeichnisse benutzt werden. Mit der Direktsuche kann man sich durch Eingabe des Erscheinungsjahres und der Seitenzahl direkt die gesuchte Veröffentlichung anzeigen lassen. Mit der integrierten Volltextsuche hat man die Möglichkeit gezielt nach Begriffen zu suchen und die Trefferliste durch Eingrenzung der

Suche auf Schlagworte oder bestimmte Jahrgänge zu begrenzen. Die CD-ROM kann auch im Netzwerk installiert werden.

Für Abonnenten ist die Archiv-CD-ROM 1999–2005 kostenlos; sie wird dieser Ausgabe beigelegt. Für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3,00 € (zzgl. 3,00 € Verpackungs- und Portokosten). Die Archiv-CD-ROM kann vom Landeskirchenamt (Frau Barthel, Tel.: 0521/594-319, Fax: 0521/594-468, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de) angefordert werden. Einen Bestellvordruck finden Sie auf der vorletzten Seite.

Persönliche und andere Nachrichten

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst berufen sind zum 1. März 2006:

Frau/Herr	E l k m a n n, Stefanie
	Dr. G e r s t e n k o r n, Uwe
	K l i n n e r t, Lars
	M e t t e n b r i n k, Sigrid
	P h i l i p p s, Dörthe
	P o s t, Steffen
	P r a n g e, Ralf
	S c h e u e r, Markus
	S c h i n k e l, Dirk
	v a n D o o r n, Silke
	W a l t e r, Daniela

Berufen sind:

Pastorin Maik e B r o d o w s k i - S t e t t e r zur Pfarrerin des Kirchenkreises Minden, (8.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Ingo N e s e r k e, 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten;

Pfarrer Helmut N o w o c z i n zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, 14. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dietmar S t u k e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laar, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin Ingrid C r a m e r - D ö r s c h e l, bisher Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh mit Ablauf des 31. März 2006.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Heinrich H a n g e b r a u c k, zuletzt Pfarrer in der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Eben-Ezer, am 16. Januar 2006 im Alter von 93 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:

9. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Minden (50 %), zum 1. Februar 2006.

b) Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Unna, zum 1. August 2006.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest, zum 1. Februar 2006.

d) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, zum 1. März 2006;

2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. März 2006;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern (75 %), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Februar 2006.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker

A h l r i c h s, Gertrud, 32476 Petershagen
C r ä m e r, Bettina, 32427 Minden
G r ö n e r, Joana, 32425 Minden
H a v e m a n n, Matthias, 32457 Porta Westfalica
H e l m i n g, Christian, 32425 Minden
I m m i n g, Mareike, 32457 Porta Westfalica
K a i s e r, Josiann Cathrin,
K o c h, Laura, 32469 Petershagen
L i e b s c h, Jana, 32479 Hille
M ü l l e r, Ruth, 32361 Preußisch Oldendorf
N i e m a n n, Birte, 32479 Hille

P a n t e o s , Alexander, 58456 Witten
 P ö n n i g h a u s , Kirstin, 31655 Stadthagen
 S t o c k , Deborah, 32469 Petershagen
 S ü d m e r s e n , Rebecca, 32427 Minden

– als C-Chorleiterin

B r o s i g , Julia, 32429 Minden
 D i e k m a n n , Renate, 32427 Minden
 F r a n z k e , Sabrina, 32425 Minden
 K ü p p e r s , Maira, 32427 Minden
 K u h l e m a n n , Tabea, 32423 Minden
 P e t e r s e n , Marieke, 32457 Porta Westfalica

– als C-Posaunenchorleiterin

D i e k m a n n , Renate, 32427 Minden
 F r a n z k e , Sabrina, 32425 Minden
 G i s z a s , Michaela, 32469 Petershagen
 P e t e r s e n , Marieke, 32457 Porta Westfalica

Stellenangebote:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen ist die

B-Kirchenmusikstelle (30 Std./Woche)

neu zu besetzen.

Das ländlich strukturierte Fröndenberg (22.000 Einwohner) liegt in der räumlichen Nähe zu Dortmund. Vier Grundschulen und eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe befinden sich am Ort. Die Gemeinde hat 4.900 Gemeindeglieder; zur Verfügung stehen zwei historische, akustisch reizvolle Kirchen, ein Gemeindehaus mit Flügel, ein E-Piano in der Kirche sowie eine kleines Gemeindezentrum mit E-Orgel.

Wir suchen einen Menschen, der Kirchenmusik als Ausdruck der Verkündigung versteht, sie gemeindebezogen gestaltet und auf junge und alte Menschen zugeht.

Zahlreiche Ehrenamtliche und zwei Pfarrer freuen sich auf ein partnerschaftliches Miteinander bei der Gestaltung des Kirchenjahres und sind gespannt auf Ihre Ideen.

Die örtliche Musikschule ist darüber hinaus an einer intensiven Zusammenarbeit interessiert und bietet eine ergänzende Honorartätigkeit an.

Aufgaben sind:

- Orgelspiel an zwei Predigtstätten bei Sonn- und Feiertagsgottesdiensten u. a. historische Bader-Orgel – restauriert 1974/75 von Paul Ott – 25/II/P in der Stiftskirche von 1230;
- Leitung der Kantorei;
- Leitung des Popjugendchores Out of the Blue;
- Leitung des Posaunenchores;
- Gestaltung von Konzerten.

Die Anstellung ist aus formellen Gründen zunächst auf zwei Jahre befristet; die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 15. März 2006 zu richten an: Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Eulenstr. 12, 58730 Fröndenberg.

Die persönliche Vorstellung ist vorgesehen für den 4. und 6. April 2006. Für eine vorherige Kontaktaufnahme stehen zur Verfügung: Frau Annelie Richwin-Krause als Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses, Fon: 02373 - 974961 sowie LKMD Ulrich Hirtzbruch, Fon: 02304 - 755149.

Im Gemeinsamen Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen ist zum 1. Oktober 2006 die Stelle

einer/eines Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

neu zu besetzen. Das Gemeinsame Gemeindeamt verwaltet drei Kirchengemeinden (insgesamt ca. 20.000 Gemeindeglieder, 8 Pfarrstellen, 8 Kindertageseinrichtungen, 2 Friedhöfe und 1 Gemeindepflegestation). Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Personalverwaltung und die Bau- und Liegenschaftsverwaltung. Bei entsprechender Befähigung steht zu einem späteren Zeitpunkt die Übernahme der Aufgaben der stellvertretenden Gemeindeamtsleitung an. Die Eingruppierung erfolgt je nach den pers. Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe IVb. Wenn Sie mindestens die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben, Berufserfahrungen in den genannten Arbeitsbereichen mitbringen und bereit sind, ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitzubringen sowie selbstständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten, senden Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen, Postfach 12 02 24, 42872 Remscheid. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Gemeindeamtsleiterin Frau A. Bolte (Tel: 02191-933140) oder der stellvertretende Gemeindeamtsleiter Herr K. Diergardt (Tel: 02191-9595).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Meixner, Hanns-Eberhard: „**Im Dialog gewinnen – Das Mitarbeiter- und Jahresgespräch**“; Carl Heymanns Verlag; 2005; 244 Seiten; kartoniert; 28,- €; ISBN 3-452-25979-X

In einer vernetzten Organisation gewinnt die Kommunikation auf allen Ebenen an Bedeutung, denn „die einzige Möglichkeit, Menschen zu motivieren ist die Kommunikation (Lee Iaccoca).“ Kirchliche Stel-

len haben in den vergangenen Jahren erkannt, wie wichtig es ist, das Potenzial von Mitarbeitenden zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf in den verschiedenen kirchlichen Diensten verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Zentrales Personalentwicklungsinstrument ist dabei das auch für die Evangelische Kirche von Westfalen verbindlich eingeführte „Regelmäßige Mitarbeitendengespräch“.

Der erste Band der neuen im Carl Heymanns Verlag erschienenen Reihe „**Personalpraxis im öffentlichen Dienst**“ zeigt Wege und Bausteine einer neuen Kommunikationskultur auf, arbeitet das Mitarbeiter-/Jahresgespräch als Führungsinstrument einer auf Ziele ausgerichteten Verwaltung heraus, stellt Techniken der Gesprächsführung dar, und erläutert, wie dieses Gespräch mit einem hohen Nutzen in den Führungsalltag integriert werden kann.

Der Autor, Professor Dr. Hanns-Eberhard Meixner, Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, stellt heraus, dass das Mitarbeitergespräch die große Chance bietet, das gemeinsame Beziehungsgeflecht einer historischen Bestandsaufnahme zu unterziehen und die Wirkung des jeweiligen Verhaltens auf die andere Person zu reflektieren. Die Selbstreflexion zuzulassen hat vor allem mit sozialer Kompetenz zu tun, die als Baustein einer überzeugenden Führung immer mehr eingefordert wird. In den ersten Gesprächszyklen ist es wichtig, auf die persönlichen Bezüge beider Gesprächspartner einzugehen, um dann in weiteren Gesprächen die Verhaltens- und Sachziele in den Vordergrund zu stellen.

In den Kapiteln 3 und 4 des Werkes stehen die großen Themen „Techniken der Gesprächsführung“ und „Wie gehe ich an die Inhalte des Mitarbeitergesprächs heran?“ im Vordergrund. Sehr praxisnah werden diese Themen, aber auch so schwierige Fragestellungen wie „Murren an der Front“ und „Innere Kündigung“ angegangen. Der Autor profitiert dabei von seinen in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen, die er als Leiter von Seminaren zu dieser Thematik erworben hat.

Der Praxis-Ratgeber hilft bei der Vorbereitung und Durchführung von Personalgesprächen und unterstützt Vorgesetzte „echte soziale Kompetenz“ zu erwerben.

Reinhold Huget

Polkinghorne, John/Welker, Michael: „**An den lebendigen Gott glauben**“; Ein Gespräch; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2005; 200 Seiten; broschiert; 17,95 €; ISBN 3-579-05187-3

Der Heidelberger Systematiker Michael Welker und der theoretische Physiker und anglikanische Priester John Polkinghorne aus Cambridge führen einen engagierten Dialog über die Grundfragen des christlichen Glaubens, der sich einerseits als grundlegende Einführung in die Theologie lesen lässt und andererseits

eine Vielzahl von weiterführenden Perspektiven im Blick auf die Krise des westlichen Christentums entfaltet.

„Ermutigung zum theologischen Nachdenken“ – so könnte der Untertitel dieses Buches lauten. Denn für Welker und Polkinghorne hat die Krise des westlichen Christentums viel mit einem Defizit an gründlicher theologischer Arbeit zu tun. Die Krise der Kirche ist aus ihrer Sicht hausgemacht: „Selbstbanalisierung“ und „Selbstsäkularisierung“ sind die Stichworte (S. 17). Dies äußere sich in einer Situation, „in der der Glaube, wenn er es überhaupt wagt, sich öffentlich zu Wort zu melden, unter das Niveau des gesunden Menschenverstands abzurutschen droht.“ (S. 198 f.) Als Ursachen machen die Autoren verschiedene Formen des religiösen Minimalismus aus: den religiös gefärbten Moralismus, den abstrakten Theismus oder den im Moment stark verbreiteten religiösen Existenzialismus, der Gott im Selbstbezug aufgehen lässt und dessen Losung lautet: „Gehe in dich hinein, in deine Gefühle, und du wirst ein ‚Anderes‘ in dir finden, das dir gegenüber steht und das dir doch zugleich unendlich vertraut ist. Ist das nicht Gott?“ (S. 196)

Polkinghorne und Welker fordern dagegen, dem Reichtum der biblischen Texte zu folgen und nicht abstrakt, sondern möglichst konkret von Gott und seinem Handeln zu sprechen. Dabei sind sie davon überzeugt, dass die Trinitätstheologie solche konkrete Rede von Gott besonders überzeugend ermöglicht und dass „nur eine ganz und gar trinitätstheologische Position inhaltlich stark genug ist, eine hinreichend überzeugende Basis für den christlichen Glauben darzustellen.“ (S. 184 f.). Konsequenterweise entspricht der Aufbau des Buches diesem Ansatz: Der erste Hauptteil: „Glaube an den lebendigen Gott“ wird entfaltet in den Kapiteln: „Glaube an Gott den Schöpfer“, „Glaube an Jesus Christus“ und „Glaube an den heiligen Geist“.

Die Autoren betreiben dabei aber keine „Dogmatik von oben“, bei der abstrakte Lehrsätze Punkt für Punkt hintereinander abgehandelt werden, sondern bemühen sich um einen erfahrungsbezogenen Ansatz. Polkinghorne bezeichnet diesen Ansatz als „Bottom-up-Denken“, weil damit der Versuch gemeint ist, von der Erfahrung ausgehend zum Verstehen zu gelangen. Aus Sicht der Autoren sind sich besonders in diesem erfahrungsbezogenen Ansatz theologisches und naturwissenschaftliches Denken sehr nah.

Besonders das Kapitel über den Heiligen Geist zeigt, wie die beiden Autoren von dieser gemeinsamen theologischen Basis aus unterschiedliche Perspektiven entwickeln, die für die gegenwärtig bedrängenden Fragen der Theologie von Bedeutung sind. So macht Polkinghorne den dogmatischen Gedanken der Allgegenwart des Geistes Gottes in der Schöpfung fruchtbar für den interreligiösen Dialog: „Dieser Ansatz bestreitet nicht die Wirklichkeit der Begegnung mit dem Heiligen in anderen Religionen und die Heilserfahrungen, die deren Anhängern zuteil wer-

den, sondern er versteht sie als unsichtbare Früchte des in jenen Traditionen namenlosen Geistes. So ist es Christen möglich, die Authentizität anderer Erfahrungen anzuerkennen, ohne die einmaligen Aspekte des christlichen Gottesverständnisses leugnen zu müssen, die für den Glaubenden nicht verhandelbar sein dürfen.“ (S. 107) Welker führt diesen Gedanken weiter, indem er angesichts der Vielfalt der Glaubensüberlieferungen in der Welt fordert, zwischen „zerstörerischen und schöpferischen Differenzen“ zu unterscheiden (S. 116 f.). Zu Recht macht Welker dabei darauf aufmerksam, wie stark unsere Kultur durch ein Gleichheitsdenken geprägt ist, welches lediglich auf die Überwindung von Differenzen ausgelegt ist. Differenzen können aber wertvoll sein, weil sie uns herausfordern und zu einem tieferen Verstehen von Gott führen können. Sie können aber auch zerstörerisch sein. Welker ist daher zuzustimmen, wenn er deutlich macht, dass wir für fruchtbare Beziehungen zu Menschen anderer Kulturen und deren Weltanschauungen den „Übergang von einem abstrakten, typisch modernen Gleichheitsdenken . . . zu einem Gleichheitsethos, das dynamisch ist, für Differenzen sensibel, das Differenzen prüft, schöpferische von ungerechten Differenzen unterscheidet und neu strukturiert“ brauchen (S. 124 f.).

Nach meinem Eindruck steht hier das theologische Nachdenken in unserer Kirche erst noch am Anfang. Insofern hoffe ich, dass möglichst viele Leserinnen und Leser sich von John Polkinghorne und Michael Welker anregen lassen, intensiv darüber nachzudenken, was es bedeutet, an den lebendigen Gott zu glauben.

Niels Back

Jürgen Gottschlich und Dilek Zaptcioglu: **„Das Kreuz mit den Werten. Über deutsche und türkische Leitkulturen“**, Edition Körber-Stiftung, Hamburg 2005, 14,- €; ISBN: 3-89684-059-2

Auf den ersten Blick scheint das Buch ein Klischee zu bestätigen. Auf dem Cover blickt nämlich eine junge Frau mit Kopftuch auf eine andere Frau im Bikini. Fotografisch festgehaltene Kollision der Kulturen. Schon aber der Prolog nimmt dieses Klischee auf, indem er die Diskussion zwischen Verlagskollegen zum Cover wiedergibt und kommentiert. Das erste kleine Aha-Erlebnis.

Das Buch zeichnet Vorträge und Diskussion des 11. deutsch-türkischen Symposium auf dem Petersberg im Frühjahr 2005 nach. Dabei wird schon bald eine Schwäche des Buches deutlich. Weiß man noch zu Anfang, ob der deutsche Autor oder die türkische Autorin – beide Journalisten – ein Thema behandelt, verliert sich diese Klarheit im Laufe der Texte, die teils Analysen beinhalten, teils paradigmatisch Biografien schildern. Gemeinsam ist dem Autorenteam die Überzeugung, dass die Wertebatte in Europa mit der Türkei „in Wahrheit relativ wenig zu tun“ hat (S. 19). Einig ist man sich auch darin, dass der

„größte Unterschied zwischen den beiden Kulturen ohne Zweifel in dem Individualismus der einen und dem Gemeinsinn der anderen“ (S. 22) liegt.

Dies wird in verschiedenen Bereichen unter verschiedenen Blickwinkeln entfaltet: Werte, als gefühlte Werte, Meinungswerte, empirische Werte, codierte Werte im Wandel der Kulturen, im Alltag, in der Zivilgesellschaft und in Bürgerinitiativen.

Die einzelnen Artikel sind von unterschiedlicher Qualität. Am gekonntesten sind die, die Feature-Charakter haben, etwa der Bericht über eine türkische Familie in Neukölln oder über den deutschen Leiter von Mercedes-Türk in Anatolien. Hier spürt man deutlich die journalistischen Begabungen der beiden Autoren.

Schwieriger und bisweilen ärgerlich wird es, wenn Situationen und Zusammenhänge analysiert und gewertet werden, von denen der/die Autor/Autorin nur begrenzte Kenntnisse hat, etwa im Bereich der Religionen.

Da wird etwa vom „muslimischen Klerus“ (S. 81) gesprochen, den es aber im sunnitischen Islam der Türkei gar nicht gibt oder es wird die Behauptung kolportiert „Muslime feierten in Sektenhäusern religiöse Messen“ (S. 81). Kein Moslem auf der ganzen Welt feiert eine Messe. Das tun nur Katholiken. Ebenfalls kennt der Islam keine „Sakralbauten“ (S. 181).

Ganz problematisch wird es, wenn dargelegt wird, dass die (staatliche) Anstalt für Religiöse Angelegenheiten (Diyamet) in gleicher Weise die Verantwortung für inhaltliche Glaubensfragen übernimmt, wie die römisch-katholische Kirche für ihre Gläubigen (S. 82). Der Vergleich würde stimmen, wenn das Bundesinnenministerium in Deutschland verantwortlich wäre für die Predigtinhalte in allen evangelischen Kirchen des Landes. Beim Thema „Wertewandel in Deutschland“ erfährt darüber hinaus der erstaunte Leser, erst recht wenn er aus der Türkei kommt, dass in Deutschland heute auch Ehepartner (nur) Lebensabschnittsgefährten sind (S. 133) und die Religion politisch nur noch eine geringe Rolle spielt (ebda). Diese Thesen werden durch nichts belegt.

Sehr lesenswert hingegen der historische Exkurs zur Emanzipation der Frau: Klare, belegte Sachinformation, die darum auch werten darf, weil der Leser nachvollziehen kann, warum die Autorin zu welchem Schluss kommt.

Insgesamt dennoch ein lesenswertes Buch, vor allem, weil es den (deutschen) Leser an manchen Stellen nachdenklich macht, etwa dann, wenn er liest:

„Das Dilemma der Deutschen ist, dass sie in der Welt allenfalls geachtet, aber nicht geliebt werden. Auf der anderen Seite liebt jeder deutsche Türkeitourist die gastfreundlichen Bewohner der anatolischen Halbinsel – aber achten?“ (S. 29)

Gerhard Duncker

Famos, Cla Reto: **„Kirche zwischen Auftrag und Bedürfnis. Ein Beitrag zur ökonomischen Reflexionsperspektive in der Praktischen Theologie“**; ReligionsRecht im Dialog Bd. 3; LIT-Verlag AG Münster 2005; zugl. Zürich Univ. Habil-Schrift; 320 Seiten; kartoniert; 29,90 €; ISBN 3-8258-8782-0

Die praktische Theologie bietet seit Längerem eine interdisziplinäre Schnittstelle zu anderen Fächern. Nachdem die Geschichtswissenschaft, die Pädagogik und die Psychologie mit der Theologie in engeren Austausch traten, ist es seit einigen Jahren die Ökonomie. Famos will sich vom „breiten Strom kirchlicher Selbstkritik“ absetzend in drei Schritten seinem Thema nähern. Zum einen will er die ökonomische Reflexionsperspektive für die praktische Theologie als Handlungswissenschaft öffnen, zum zweiten für eine reflektierte und effiziente Bedürfnisorientierung werben, ohne darüber den Auftrag der Kirche zu vergessen. Drittens liegt ihm daran, die Auswirkungen dieser Überlegungen als Ertrag für die praktische Theologie festzuhalten.

Nach einem Einleitungskapitel widmet sich Famos der Kirche zwischen Zielbestimmung und Anpassungsleistung (S. 13–90). Der Autor unterscheidet die Bedürfnisorientierung im religiösen Feld von der Auftragsbestimmung in einem pluralistischen Umfeld, um vor diesem Hintergrund verschiedene Positionen der theologischen Diskussion vorzustellen. Famos weist aus, warum Zielbestimmung und Anpassungsleistung in der Gegenwartsgesellschaft eine wesentliche Aufgabe religiöser Organisationen ist. Im dritten Kapitel „Wahrnehmung betriebswirtschaftlicher Grundbegriffe“ (S. 91–186) untersucht der Autor „Auftrag und Zielbildung“, „Bedürfnis und Bedürfnisorientierung“ um sich dann dem „Problem der Vermittlung von Theologie und Ökonomie“ zu stellen. Damit wird die ökonomische Blickrichtung aufgenommen und erläutert.

Auf diesen Grundlagen aufbauend kommt Famos im zentralen vierten Kapitel „Auftrag und Bedürfnis“ (S. 187–248) zur theologischen Begriffsschärfung und Argumentation. Hier liegt der Schatz des Buches für den schnellen Leser geborgen. Nachdem der

Autor die „Bedürfnissensibilität als ein heimlicher Motor der Praktischen Theologie“ ausfindig gemacht hat, „Gottes Volk zwischen Bedürfnis und Auftrag“ im Alten und Neuen Testament nachspürt kommt er zur „Auftragsbestimmten Bedürfnisorientierung als Grundelement eines kirchlichen Handlungskonzepts“. Darin werden fünf Kriterien herausgeschält: Dem existenzbegründenden Auftrag der Kirche kommt der Primat vor der Bedürfnisorientierung zu. Die Auftragsbestimmung kann als konziliarer Prozess der Konsensfindung beschrieben werden. Diese „theologische Vergewisserung“ macht die Vitalität der Kirche aus. Der Sache nach ist die Verkündigung des Evangeliums eben dieser Auftrag. Die Bedürfnisorientierung ist nach dem Prinzip konzentrischer Kreise gewichtet und erlaubt eine abgestufte Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse. Kurz: Menschen vor Mitgliedern, und Mitglieder vor Mitarbeitern. Schließlich wird die Bedürfnisorientierung als ein breit angelegter partizipatorischer Prozess verstanden und ist entsprechend zu gestaltet.

Im Fünften Kapitel „Praxisausblicke“ (S. 249–270) prüft Famos seine Erkenntnisse für die Trauung, den alternativen Gottesdienst und gemeindepädagogische Angebote für junge Familien. Das abschließende sechste Kapitel „Ökonomische Reflexionsperspektive in der Praktischen Theologie“ (S. 271–280) bindet den Ertrag für das Fach zusammen.

Das Werk überzeugt durch eine durchweg unideologische Präzision und Reflexionsoffenheit. Das Buch ist ehrlich strukturiert. Was der Titel verheißt, wird in der aussagekräftigen Gliederung entfaltet und im Text ausgeführt. Das Buch passt in die Zeit, weil hier der konstruktive Blick nach vorne vom Lamento kirchlicher Selbstzweifel befreit. Auch die westfälische Landeskirche kann hier ihre eigene Reformbegrifflichkeit, wie beispielsweise die „Mitgliederorientierung“, mühelos in den von Cla Reto Famos entfalteten theologischen Horizont mit ökonomischer Begriffsschärfung einsortieren. Das Buch ist für jeden, der sich um die Zukunft der Kirche sorgt eine lohnende Erhellung auf dem Weg.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Evangelische Kirche
von Westfalen

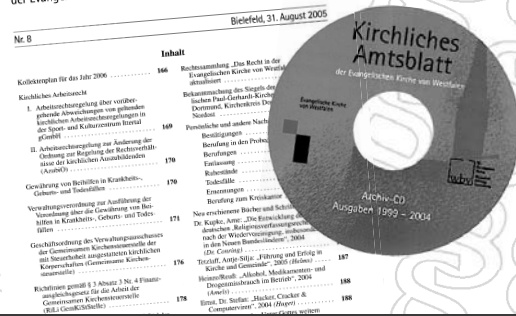


Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe
mit Archiv-CD

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen.

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen



Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neuerschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Plus Archiv-CD-ROM

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999
- Schnellsuche
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.
- Erscheinungsweise jährlich, jeweils zum Jahresanfang
- Einzelplatzversion, auch netzwerkfähig

Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 25,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 2,50 € (inklusive Versand)
- Archiv-CD-ROM für Jahresabos kostenlos
- Archiv-CD-ROM für Nichtabonnenten 3 € (zzgl. 3 € für Verpackung und Versand)

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **25,00 €** inklusive Versand, zusätzlich am Jahresanfang kostenlos die Archiv-CD-ROM.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Archiv-CD-ROM-Einzelplatzversion zum Preis von **3,00 €** zuzüglich 3,00 € Verpackungs- und Versandkosten.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **2,50 €** inklusive Versand.

Jahresabo und Bezug der Archiv-CD sind kündbar bis zum 15. 11. zum Jahresende.

Name _____

Institution _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 0521/594-319

E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW- Rahmenverträge für kirchliche Einrichtungen und Mitarbeiter!



- **Citroen:** 11,0 - 29,0 %
- **Chevrolet:** 17,0 - 21,0 %
- **Ford:** 10,0 - 32,0 %
- **Hyundai:** 15,0 %
- **Kia:** 16,0 %
- **Lexus:** 08,0 - 14,0 %
- **Mitsubishi:** 15,5 - 17,0 %
- **Nissan:** 12,0 - 20,0 %
- **Opel:** 12,0 - 30,0 %
- **Renault:** 10,0 - 30,0 %
- **Toyota:** 08,0 - 16,0 %
- **Volvo:** 14,0 - 16,0 %

Für Dienstwagen und dienstlich genutzte PKW

In Vorbereitung: Fiat sowie weitere Marken

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich